

Energie allgemein

E 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen effizienten Energieverbrauch. Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den effizienten Energieverbrauch. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind die Kantone zuständig.

Art. 89 Abs. 1, 2 und 4 BV

Das Energiegesetz des Bundes bezweckt die verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien. Es legt die Anschluss- und Lieferbedingungen für erneuerbare Energien fest. Der Bund unterstützt Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Art. 1 Abs. 2 lit. c EnG

Art. 50 EnG

Die Energiestrategie verfolgt das Ziel, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und v.a. die einheimischen erneuerbaren Energien zu fördern. Zu diesen zählen hauptsächlich die traditionelle Wasserkraft und bisher wenig genutzte erneuerbare Energiequellen wie Sonne, Holz, Biomasse, Wind und Geothermie. Der hohe und sichere Versorgungsstandard mit Energie soll auch weiterhin gewährleistet bleiben.

Energiestrategie 2050

Aufgrund der zunehmend dezentralen Energieversorgungsstruktur und um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist der Umbau und die Erneuerung des Leitungsnetzes notwendig und wichtig.

An der Nutzung erneuerbarer Energien und ihrem Ausbau besteht grundsätzlich ein nationales Interesse. Das Bundesrecht bestimmt, ab welcher Grösse Wasser- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse sind und in der Interessenabwägung allenfalls betroffenen nationalen Interessen des Natur- und Heimatschutzes gleichwertig gegenüberzustellen sind.

Art. 12 und 13 EnG

Energieanlagen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind im Richtplan aufzunehmen, soweit sie nicht bereits auf Bundesebene eines Sachplans bedürfen. Im Richtplan zu bezeichnen sind zudem die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken.

Art. 8 Abs. 2 und

Art. 8b RPG

Art. 10 EnG

Der Kanton fördert die umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung sowie den effizienten Energieverbrauch vorab in Gebäuden.

§ 54 Abs. 1 KV

Grössere Energieerzeugungsanlagen, die nicht einer besonderen Gesetzgebung des Bundes unterliegen, benötigen eine Betriebsbewilligung des Regierungsrats.

§§ 19 und 20 EnergieG

§ 30 Abs. 1 lit. c EnergieV

energieAARGAU 2015

Herausforderung

Bei der Unterstützung der Klima- und Energieziele des Bundes sind namentlich im Bereich Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz beträchtliche Herausforderungen zu meistern. Insbesondere werden im Bereich der Energietechnologie dringend innovative Produkte und Dienstleistungen benötigt. Dies soll nebst der Lebensqualität den Wirtschaftsstandort und die Innovationskraft des Kantons Aargau stärken. Dabei sind folgende besondere Herausforderungen auszumachen:

- die Abstimmung von Energie- und Klimapolitik;
- die Sicherstellung der Versorgungssicherheit;
- die Dekarbonisierung der Energieversorgung;
- die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Neu- oder Ausbau von Leitungen.

Der zunehmende Fokus auf den Ausbau der erneuerbaren Energien (wie Geothermie) bedeutet eine konkurrierende Nutzung des Untergrunds, weshalb eine koordinierte Raumplanung für den Untergrund anzustreben ist.

energieAARGAU 2015

Stand / Übersicht

Der Kanton Aargau ist ein Energiekanton: Pionier der Wasserkraftnutzung, Standort von drei der vier noch betriebenen Kernkraftwerke und Sitz von Forschungs- und Produktionsstätten im Bereich Energie- und Elektrotechnik. Über die Produktionsanlagen hinaus ist der Aargau insbesondere mit der Nord-Süd-Achse des internationalen Stromübertragungsnetzes und dem Stern von Laufenburg ein bedeutender Standort für den europäischen Stromtransit und für die länderübergreifende Versorgungssicherheit.

Trotz Wachstum konnte der relative Energieverbrauch in den vergangenen Jahrzehnten gesenkt werden. Dies v. a. dank der Steigerung der Energieeffizienz durch eine integrale Betrachtung und den Einbezug der Siedlungsstrukturen.

Konsequent umgesetzt unterstützen die bestehenden Werkzeuge der Richtplanung energieeffizientere Siedlungsstrukturen. Der Schwerpunkt im Sachbereich Energie liegt auf der Koordination von Energieerzeugungsanlagen und der erforderlichen Infrastruktur.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton schafft die geeigneten raumplanerischen Rahmenbedingungen für eine diversifizierte, zuverlässige und nachhaltige Energieversorgung.
- B. Kanton und Gemeinden streben mit ihren Planungen energieeffiziente Siedlungsstrukturen an. Hohe Nutzungsdichten sind an Standorten mit einer guten und nachhaltig ausgestalteten Erreichbarkeit durch die jeweils geeigneten Verkehrsträger zu realisieren. Zu energieeffizienten Wohn- und Arbeitsgebieten gehören namentlich eine gute Vernetzung mit Einkaufsstandorten, Freizeit- und Naherholungsräumen, eine entsprechende architektonische Gestaltung sowie eine kompakte Bauweise.
- C. Es sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit das unter Berücksichtigung ökologischer, baukultureller, wirtschaftlicher und sozialer Kriterien vorhandene Potenzial der erneuerbaren Energien und der Abwärme vermehrt neu erschlossen, ausgebaut und genutzt werden kann.
- D. Energieerzeugungsanlagen sind richtplanrelevant, wenn sie gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben oder ein erheblicher Koordinationsbedarf besteht. Der Kanton unterstützt räumlich abgestimmte, wirtschaftlich sinnvolle und umweltverträgliche Anlagen und achtet dabei auf die Energieeffizienz und die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale.

